



Newsletter Flüchtlingshilfe

12. Bericht / August 2017 / Stand 01.08.2017

Themen:

1. Aktuelles
2. Stand der Unterbringung
3. Förderprogramme
4. Arbeit und Praktika

Kontakt:

Marina Köhler

Dezernat für Recht und Ordnung

Flüchtlingsbeauftragte

Gebäude: Blendstatt 7

74523 Schwäbisch Hall

Fon: 0791 755-7438

Fax: 0791 755-7495

Mailto: marina.koehler@LRASHA.de

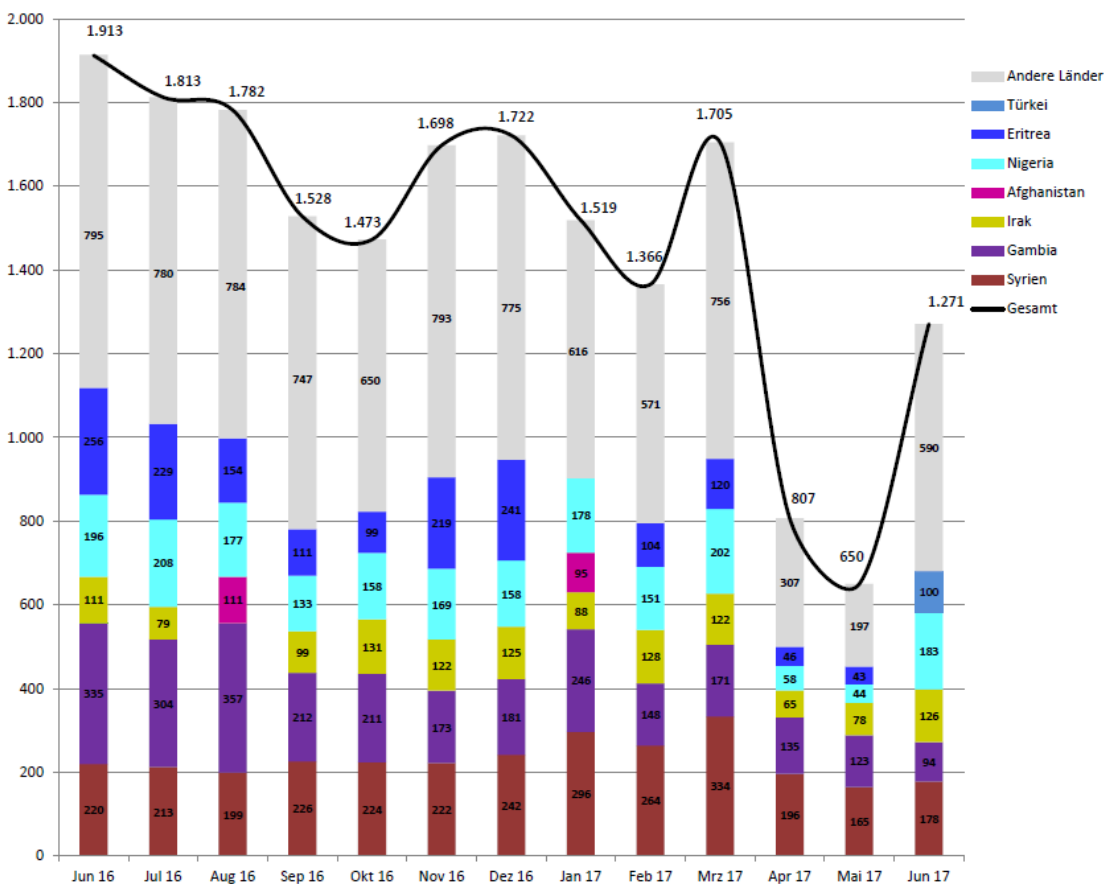
www.LRASHA.de

www.integration-landkreis-sha.de

1. Aktuelles

Die 13. Woche des bürgerschaftlichen Engagements findet vom 08.-17.09.2017 statt und auch dieses Jahr versorgt Sie die Homepage mit Infos, unter anderem zu Veranstaltungen, rund um das Thema Bürgerschaftliches Engagement mit allen seinen Facetten. So wird zur Auftaktveranstaltung am 08.09.2017 in Berlin eingeladen und der Engagement-Kalender zeigt auf, was in dieser Woche von Initiativen, Vereinen, Verbänden, und vielen weiteren Akteuren auf die Beine gestellt wird. Des Weiteren wollen die Programmträger von „Menschen stärken Menschen“ die Patenschaftsmodelle in der Flüchtlingshilfe im Rahmen der „#tandemtage“ würdigen. Schauen Sie mal rein unter <http://www.engagement-macht-stark.de/home/>.

Monatlicher Zugang von Asylbegehrenden (für Erstanträge) mit Verbleib in Baden-Württemberg in den vergangenen 13 Monaten

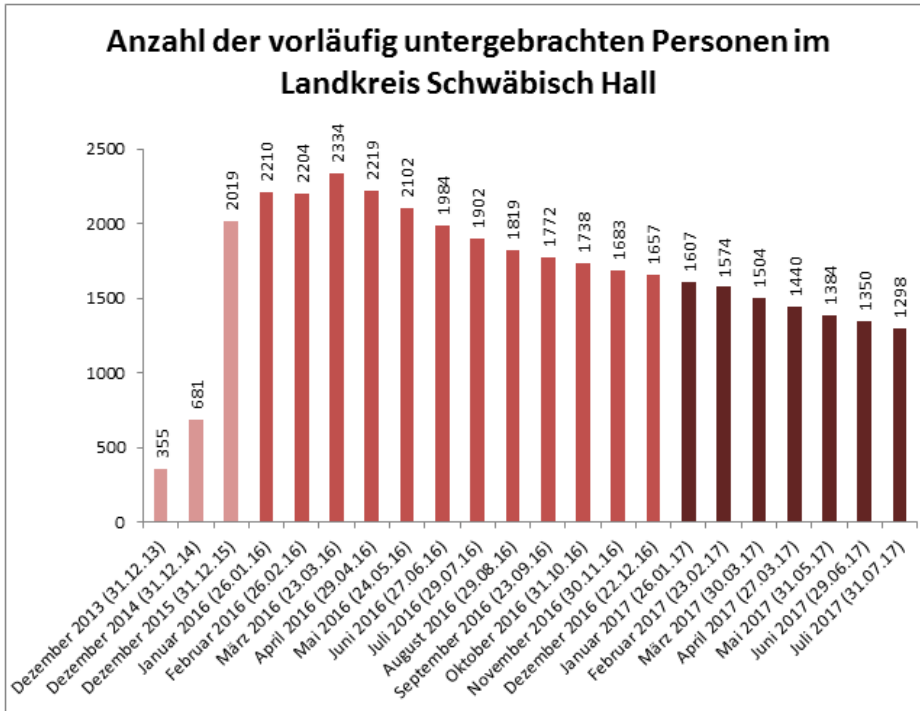


Grafik 1:
Monatlicher Zugang von Asylbegehrenden mit Verbleib in Baden-Württemberg,
 Quelle: Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg,
 Stand Juli 2017.

Die fünf zugangsstärksten Herkunftsländer jeden Monats sind separat ausgewiesen.

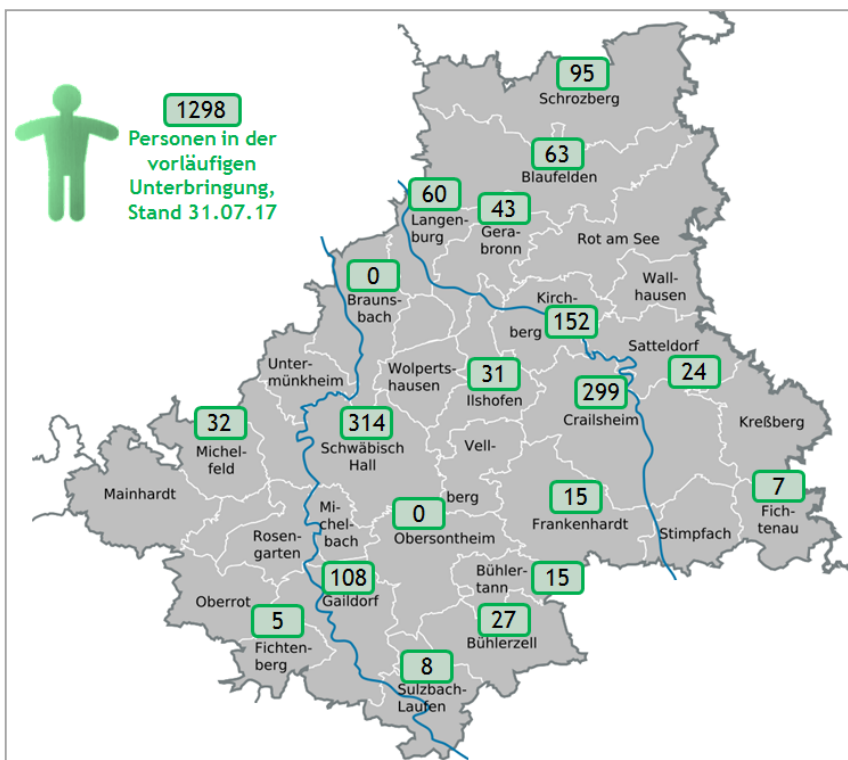
2. Stand der Unterbringung

Nachdem die Zahl der ankommenden Personen mit Verbleib in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEAs) in Baden-Württemberg im Juni erstmals wieder angestiegen ist (siehe Grafik 1), zeigt sich bislang in der vorläufigen Unterbringung im Landkreis keine starke Veränderung der Personenzahlen. Zum Stichtag 31.07.2017 befanden sich insgesamt 1298 Personen in den Unterkünften des Landratsamtes Schwäbisch Hall (siehe Grafik 2). Für August wurde dem Landratsamt als untere Aufnahmebehörde die Quote von 26 Personen angekündigt, die vorläufig untergebracht werden müssen.



Grafik 2 (oben): Anzahl der Personen in der vorläufigen Unterbringung, Stand 31.07.2017.

Grafik 3 (unten): Anzahl der Personen in der vorläufigen Unterbringung in den Gemeinden im Landkreis Schwäbisch Hall, Stand 31.07.2017.



Der Großteil der Personen in der vorläufigen Unterbringung kommt ursprünglich aus Afghanistan (322 Personen), aus dem Irak (234) und aus Syrien (225), gefolgt von Gambia (89), Nigeria (79) und Pakistan (57). Auf Platz 7 befindet sich der Iran mit insgesamt 37 Personen in der vorläufigen Unterbringung. Danach folgen weitere Staatsangehörige unter anderem aus Eritrea, Indien, Somalia und der Türkei.

Die Gemeinschaftsunterkünfte betreffend kam es zu folgenden Änderungen im vergangenen Monat: Die Unterkunft in der Eutendorfer Straße in Gaildorf wurde zum 31.07.2017 aufgegeben und dient nun nicht mehr als Flüchtlingsunterkunft. Insgesamt befanden sich zum Ende

des Monats Juli 56 Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen in 19 der 30 Gemeinden im Landkreis (siehe Grafik 3).

Ein weiteres, neben den bereits im Juni-Newsletter genannten gekündigten Objekten, ist die Flüchtlingsunterkunft im Steinbeisweg in Schwäbisch Hall, die zum Ende des Monats Oktober als Gemeinschaftsunterkunft der vorläufigen Unterbringung wegfällt.

Mit der Abgabe von Unterkünften ändern sich auch die Zuständigkeiten der Sozialpädagogen und Hausmeister, die Sie aber jederzeit auf unserer Homepage Integration unter <http://www.integration-landkreis-sha.de/de/kontakt/die-fluechtlingsbeauftragte-informiert/publikationen.html> finden.

3. Förderprogramme

Für die Vielzahl an Projekten, die Kommunen und Ehrenamtliche zur Integration von Flüchtlingen durchführen möchten, gibt es eine ebenso große Vielzahl an Förderprogrammen zur finanziellen Unterstützung. Eine kleine Auswahl an Fördertöpfen soll Ihnen hier vorgestellt werden:

- Das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)** fördert im Auftrag des Bundesministeriums des Innern (BMI) und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), ergänzend zu den gesetzlichen Integrationsangeboten, **Integrationsprojekte** zur gesellschaftlichen und sozialen Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern. Anträge können bis einschließlich 15.09.2017 beim BAMF eingereicht werden. Bewerben können sich Organisationen und Einrichtungen, die in der Arbeit mit Zugewanderten auf überregionaler, regionaler oder lokaler Ebene tätig sind. Zielgruppe sind Zugewanderte mit dauerhafter Bleibeperspektive ab 12 Jahren ohne weitere Altersbeschränkung für altersunabhängige Projekte und jugendliche Zugewanderte von 12-27 Jahren für Jugendprojekte. Infos finden Sie auf der Homepage des BAMF:
http://www.bamf.de/DE/Infothek/Projekttraeger/Integrationsprojekte/integrationsprojekte.html;jsessionid=A631B16E50940AA50B51635772467C61.2_cid286
- Die Bosch Stiftung setzte gleich zwei **Förderprogramme für Ehrenamtliche** auf. „Nachhaltig engagiert! Qualifizierung und Vernetzung von ehrenamtlichem Engagement in der Flüchtlingsarbeit“ unterstützt Projekte, die ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement in der Flüchtlingsarbeit fördern und nachhaltig strukturieren, sowie das Programm „Miteinander, füreinander! Begegnungen mit Flüchtlingen gestalten“, das sich auf Projekte fokussiert, die Begegnungen auf Augenhöhe zwischen Flüchtlingen und lokaler Bevölkerung herstellen. Bewerben können sich Initiativen aus Kommunen mit bis zu 100.000 Einwohnern oder strukturschwachen Regionen. Weitergehende Infos zu beiden Fördermöglichkeiten finden Sie hier:
<http://www.bosch-stiftung.de/content/language1/html/66024.asp>
- Am 12. Juni 2017 startete der Bundeswettbewerb **„Zusammen leben Hand in Hand“**, initiiert vom **Bundesministerium des Innern (BMI)**. Ziel der Förderung ist es, hervorragende kommunale Aktivitäten zur Integration von Zugewanderten und zur Förderung des Zusammenlebens mit der Bevölkerung vor Ort zu initiieren, zu identifizieren, zu prämiieren sowie in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Bewerbungsschluss ist der 31. Dezember 2017. Mehr Infos unter <https://kommunalwettbewerb-zusammenleben.de/wettbewerb>
- Das Förderprogramm **„Gut Beraten!“** der **Allianz für Beteiligung** geht in die 8. Antragsphase. Bis zum 16. Oktober können zivilgesellschaftliche Initiativen, die Projekte zur Zukunftssicherung ihrer Gemeinde im ländlichen Raum mit Bürgerbeteiligung umsetzen möchten, die Chance nutzen und sich bewerben. Gefördert werden Beteiligungsprojekte in kleinen und mittelgroßen Städten (bis zu 80.000 Einwohnern) in Baden-Württemberg mit 4.000 € für Sachmittel und Beratung zur Projektdurchführung. Die Bewerbungsunterlagen und weitere Informationen zum Programm finden Sie auf unserer Internetseite unter www.allianz-fuer-beteiligung.de/foerderprogramme/.
- Ebenso ist der Startschuss des **Deutschen Nachbarschaftspreises der nebenan.de Stiftung** gefallen. Mit dem Deutschen Nachbarschaftspreis zeichnet die nebenan.de Stiftung engagierte Personen aus, die durch ihr Engagement von Nachbar zu Nachbar im Kleinen einen großen und wichtigen Beitrag für die Gesellschaft leisten. Der Preis wird in 2017 erstmals vergeben und ist mit über 50.000 Euro dotiert. Mitmachen können Nachbarschaftsvereine, Stadtteilzentren, gemeinnützige Organisationen, Sozialunternehmen sowie engagierte Gruppen oder lose Zusammenschlüsse von engagierten Nachbarn. Die Bewerbungsphase endet am 24. August 2017. Alle Infos zum Deutschen Nachbarschaftspreis finden Sie auf <https://www.nachbarschaftspreis.de/>.
- Schnell und einfach kann über den Fördertopf von **„Mitmachen Ehrensache 2015“** ein Projekt oder eine Aktion eines Freundes-/Helferkreises im Landkreis refinanziert werden, das sich an Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien richtet. Sach- und Materialkosten können in Höhe von maximal 300 € pro Projekt erstattet werden. Weitere Informationen und das Antragsformular erhalten Sie bei Frau Köhler (siehe Kontaktdaten auf Seite 1).

4. Arbeit und Praktika

Die Frage, ob ein Flüchtling einer Arbeit nachgehen kann, muss immer im Einzelfall geprüft werden. Bis zum 3. Monat des Aufenthalts in Deutschland gilt ein grundsätzliches Beschäftigungsverbot für alle Flüchtlinge. Im 4. bis zum 15. Monat des Aufenthalts im Bundesgebiet ist die Möglichkeit der Aufnahme einer Arbeit von Asylbewerbern und Geduldeten nur mit Genehmigung der zuständigen Ausländerbehörde und gegebenenfalls auch der Bundesagentur für Arbeit möglich. Letztere prüft, ob gleichwertige Arbeitsbedingungen (keine Benachteiligung gegenüber inländischen Arbeitnehmern) herrschen. Bisher wurde zudem die sog. „Vorrangprüfung“ vorgenommen, im Rahmen derer geprüft wurde, ob ein deutscher oder ein EU-freizügigkeitsberechtigter Arbeitnehmer vorrangig für den Arbeitsplatz einzustellen ist. Allerdings wurde diese Vorrangprüfung mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes des Bundes am 06.08.2016 vorläufig ausgesetzt.

Vor Arbeitsaufnahme muss auch geprüft werden, aus welchem Land der arbeitssuchende Flüchtling stammt. Bei Herkunft aus den sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ kann auch ein Beschäftigungsverbot gelten. Zu diesen als „sicher“ eingestuft Staaten gehören alle EU-Mitgliedsstaaten, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien. Bei einer Asylantragsstellung von Personen aus diesen Ländern ist nach dem Stichtag 31.08.2015 unter Umständen keine Beschäftigung erlaubt. Bei Anerkannten ist der Weg in den Arbeitsmarkt ohne Einschränkungen möglich.

Wie sich der Zugang zum Arbeitsmarkt gestaltet, ist also stark abhängig vom Aufenthaltsstatus des Flüchtlings und seinem Herkunftsland. Eine große Hürde ist allerdings oftmals die sprachliche Kompetenz, die für eine Ausbildung oder Beschäftigung benötigt wird. Der Erwerb von Deutschkenntnissen hat dementsprechend großes Gewicht.

Hintergrundinfo:

Zwar wurde die Vorrangprüfung für Personen, die sich im Asylverfahren befinden (§ 60 Asylgesetz), sowie geduldete Personen (§ 60a Absatz 6 Aufenthaltsgesetz), vorläufig aufgrund des Integrationsgesetzes ausgesetzt. Jedoch wird zur Aufnahme einer Beschäftigung weiterhin die Erlaubnis der Ausländerbehörde und in einigen Fällen auch der Bundesagentur für Arbeit (B.A.) vorausgesetzt! Aus diesem Grund muss die zuständige Ausländerbehörde jeden Einzelfall eines Antrags auf Beschäftigung auch weiterhin prüfen.

Das Antragsformular finden Sie [hier](#).

➤ **Arbeitsgelegenheiten**

Während der vorläufigen Unterbringung können Arbeitsgelegenheiten von staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern für Flüchtlinge geschaffen werden. Das kann eine Tätigkeit sein, die „sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde“ (§ 5 AsylbLG). Diese werden mit einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,80 €/Stunde bezahlt, bei maximal 20 Stunden je Woche (80-100 Stunden je Monat). Voraussetzung ist, dass sonst keiner Beschäftigung nachgegangen wird. Im Rahmen des Integrationsgesetzes wurden die sogenannten Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) als zusätzliche Arbeitsgelegenheiten für Flüchtlinge geschaffen, die aus Bundesmitteln finanziert werden.

➤ **Praktika**

Praxiserfahrungen sind wichtig zur Orientierung in der Berufswelt und zur Ermittlung von persönlichen Kompetenzen. Praktika benötigen eine vorherige Genehmigung durch die zuständige Ausländerbehörde und gegebenenfalls auch die Zustimmung der Agentur für Arbeit. Hier kommt es auf die Art des Praktikums an. Ausnahmen von der Erlaubnis- und Zustimmungspflicht bilden z.B. Hospitationen oder Schulpraktika.

➤ **Anerkennung von Qualifikationen**

Oftmals verfügen Flüchtlinge, die gerne in Arbeit oder Ausbildung starten möchten, über keine Zeugnisse. Falls doch, besteht die Möglichkeit, diese auf Anerkennung prüfen zu lassen. Es gibt ein vielfältiges Beratungsangebot mehrerer Stellen im Landkreis Schwäbisch Hall zur Anerkennung ausländischer Berufs- und Schulabschlüsse. Die Internetseite "[Anerkennung in Deutschland](#)" und deren kostenlose App zeigt die zuständige Anerkennungsstelle auf.